

# Unsere Allgemeinen Reisebedingungen, gültig für alle Pauschalreisen ab 01.01.2025 (Stand 12.02.2025)

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch oder durch E-Mail erfolgen.

1.1.1. Der Reisevertrag soll mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben der/des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält die/der Reisende schriftlich die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht.

1.2. An die Reiseanmeldung ist die/der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per E-Mail 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise von uns bestätigt.

1.3. Telefonisch nehmen wir, worauf wir die/den Reisende(n) ausdrücklich hinweisen, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Absatz 1.1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den die/der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

## 2. Vermittelte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig in unserem Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen usw.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung von der/von dem Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

## 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Wir unterrichten die/den Reisende(n) vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat die/der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern wir uns nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen usw. verpflichtet haben.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist die/der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf ihr/sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. entsprechend.

## 4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) der/des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherheitsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn wir nicht mehr nach Ziff. 13. zurücktreten können.

4.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten die/den Reisende(n) zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern die/der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, können wir nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. verlangen.

## 5. Leistungen und Pflichten

5.1. Wir behalten uns Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Wir dürfen eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn wir die/den Reisende(n) vor Reiseanmeldung hierüber informieren.

5.2. Wir haben Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den von uns vor Reisebeginn gemachten Angaben nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben der/des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe Ziff. 1.). Außerdem stellen wir der/dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten,

unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung.

5.4. Wir haben über unsere Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich die/der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei von der/von dem Reisenden verschuldeten Umständen können wir Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Wir haben der/dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6 und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie in Ziff. 7. geregelt.

## 6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch uns sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn wir sie gegenüber der/dem Reisenden schriftlich klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklären. Die Rechte der/des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die wir ausdrücklich schriftlich zu unterrichten haben. Die/der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der von uns genannten Annahmefrist annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung der/des Reisenden gilt unser Angebot als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat die/der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für uns niedrigere Kosten, so sind der/dem Reisenden die Einsparungen (Differenz) zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

## 7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Wir können Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichten wir die/den Reisende(n) nicht schriftlich klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, können wir sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Wir können der/dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass die/der Reisende sie innerhalb der von uns bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Die/der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für uns führt. Hat die/der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von uns zu erstatten. Wir dürfen von dem zu erstattenden Mehrbetrag die uns tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Wir haben der/dem Reisenden auf ihr/sein Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

## 8. Vertragsübergang – Ersatzreisende

8.1. Die/der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn schriftlich erklären, dass statt ihrer/seiner eine/ein Dritte(r) in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Wir können dem Eintritt der/des Dritten widersprechen, wenn diese(r) die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein(e) Dritte(r) in den Vertrag ein, haften sie/er und die/der Reisende uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der/des Dritten entstehenden Mehrkosten. Wir dürfen eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und uns tatsächlich entstanden sind.

8.4. Wir haben der/dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt der/des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann die/der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss uns gegenüber schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei uns.

9.2. Tritt die/der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt sie/er die Reise nicht an, verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wir können jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen: Rücktritt bis 70 Tage vor Reisebeginn 5 %, bis 42 Tage vor Reisebeginn 30 %, bis 28 Tage vor Reisebeginn 50 %, bis 14 Tage vor Reisebeginn 75 %, bis 7 Tage vor Reisebeginn 85 %, 6 bis 0 Tage vor Reisebeginn 95 % - jeweils bezogen auf den Gesamtreisepreis.

9.4. Der/dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von

uns ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben. Wir haben insoweit auf Verlangen der/des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt der/des Reisenden sind wir zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. können wir vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

## **10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen der/des Reisenden**

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch der/des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Wir können jedoch, soweit für uns möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche der/des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt die/der Reisend(e) nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so können wir bei Umbuchungen usw. ein Bearbeitungsentgelt von pauschaliert 15 € verlangen, soweit wir nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information der/des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweisen, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben können.

## **11. Reiseabbruch**

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre der/des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so haben wir bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt sind oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

## **12. Kündigung bei schwerer Störung durch die/den Reisende(n) – Mitwirkungspflichten**

12.1. Wir können den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn die/der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass ihre/seine weitere Teilnahme für uns und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn die/der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Uns steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben insofern unberührt.

12.2. Die/der Reisende soll die ihr/ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information an uns) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

## **13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

13.1. Wir haben die/den Reisende(n) vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Wir können vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und wollen wir zurücktreten, haben wir den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Treten wir vom Vertrag zurück, verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Wir sind infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und haben diese Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

## **14. Rücktritt durch uns bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**

14.1. Wir können vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn wir aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert sind und wir den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklären.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, sind zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und haben insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

## **15. Reisemängel, Obliegenheiten der/des Reisenden, Rechte der/des Reisenden**

15.1. Mängelanzeige durch die/den Reisende(n)

Die/der Reisende hat uns einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn wir wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch die/den Reisende(n) nicht Abhilfe schaffen konnten, kann die/der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei unserer Reisebegleitung anzuzeigen. Ist von uns keine Reisebegleitung vorhanden, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt bei uns anzuzeigen (E-Mail oder Telefonnummer ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3 Abhilfeverlangen und Selbsthilfe

Die/der Reisende kann Abhilfe verlangen. Wir haben daraufhin den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist unsere Reisebegleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn wir nicht innerhalb der von der/von dem Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhelfen, kann die/der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Wir können die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Wir sind verpflichtet, die/den Reisende(n) über Ersatzleistungen, Rückbeförderung usw. und Folgen konkret zu informieren und die Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann die/der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihr/ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigern wir die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann die/der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651i Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Die/der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht haben wir den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat die/der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen uns Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, muss sich die/der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den sie/er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

## **16. Haftungsbeschränkung**

16.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der/des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit wir für einen der/dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so können wir uns gegenüber der/dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

## **17. Verjährung – Geltendmachung**

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 2 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind uns gegenüber geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche der/des Reisenden - ausgenommen Körperschäden - nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

## **18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform**

18.1. Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

**Reiseveranstalter und Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige: Sankt-Jakobus-Reisen e. V., Steigerstraße 13, 46537 Dinslaken, Telefon 02064 97106, E-Mail: [info@jakobus-reisen.de](mailto:info@jakobus-reisen.de)**

**Kundengeldabsicherer: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 53799360 (abgeschlossen über tourVERS GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 2442880).**